

Ernst Chr. Suttner

**EPISKOPAT UND LAIENSCHAFT DER ORIENTALISCHEN KIRCHEN MITTELEUROPAS  
ANGESICHTS DER NATIONALEN FRAGE SEIT 1919**

I.

Alleine mit einer Dokumentation zu den Umständen, unter denen sich den orientalischen Kirchen, die ehemals in der Donaumonarchie beheimatet waren, die nationale Frage seit 1919 stellte und stellt, ließe sich ein Handbuch von beträchtlichem Umfang füllen. Vier einschlägige Punkte seien herausgegriffen und kurz - wegen der beschränkten Redezeit zweifellos allzu kurz - umrissen. Dann wollen wir uns - ebenfalls sehr kurz - den Verhältnissen in drei Regionen zuwenden.

**1) Häufiger Wechsel der Staatsgrenzen**

Die neuen Grenzen aufgrund der Friedensverträge nach dem 1. Weltkrieg waren von Anfang an umstritten, und ein Gutteil von ihnen hatte nur kurze Zeit Gültigkeit. Wie jeder Einsichtige von vornherein hätte wissen können, war angesichts der Siedlungsstruktur in der Donaumonarchie der Versuch, in Mitteleuropa eine nationalstaatliche Ordnung aufzurichten, Irrsinn. Daß man es trotzdem versuchte, mußte zur Folge haben, daß weite Kreise sich auflehnten, weil sie meinten, eine andere Nation sei bei der Grenzziehung zu gut weggekommen, ihre eigene hingegen sei übervorteilt worden.

Wann immer in der Folgezeit etwas geschah, was einer von den unzufriedenen Nationen zum Hebel für expansionistische Aktivitäten geeignet erschien, wurde es benützt, und die für ungerecht gehaltenen Grenzen wurden mehrfach und schwerwiegend abgeändert. Solche Anlässe gab es in rascher Folge: das Erstarken des nationalsozialistischen Deutschland; der Ausbruch des 2. Weltkriegs; sein zunächst für Deutschland günstiger Verlauf; die zeitweilige Partnerschaft zwischen Stalin und Hitler; das Ende dieser Partnerschaft und der ausbrechende grausame deutsch-sowjetische Krieg; schließlich die Niederlage Deutschlands und seiner Verbündeten. Einige von den neuen Festlegungen der Staatsgrenzen

aus diesen Anlässen waren noch viel kurzlebiger als die Grenzbeziehungen in den Friedensverträgen nach dem 1. Weltkrieg; andere blieben fast ein halbes Jahrhundert, bis zum Ende der Sowjetunion, bestehen.

Ländereien, in denen Bistümer östlicher Kirchen aus der ehemaligen Donaumonarchie beheimatet waren, wurden von den Grenzänderungen besonders oft betroffen. Für Kleriker und Gläubige dieser Kirchen wandelte sich dabei die nationale Frage im Lauf von nur einer einzigen Generation mehrmals und gründlich. Binnen kürzester Zeit konnten sie Gewinner sein und bald darauf Verlierer. Oder sie wurden zum Spielball, wenn eine andere Nation, mit der sie zusammenwohnten, vom Gewinner zum Verlierer oder vom Verlierer zum Gewinner wurde. Dann verstanden sie sich als von einem Übel ins andere gestürzt, und es war nur die Frage, welches von beiden sie als das größere, welches als das geringere bewerten wollten; in solchen Fällen war die Einstellung der betreffenden Kleriker und Gläubigen zu den neuen Grenzen und zum neuen Staat überdies davon bestimmt, ob sie einer Nation angehörten, die entweder gar keinen oder nur in sehr weiter Ferne einen Nationalstaat besaß, oder ob sie die Erfüllung ihrer nationalen Wünsche von einer abermaligen Korrektur der (aus ihrer Sicht weiterhin nicht gerechtfertigten) Grenze erhofften. Die Unterthemen "Orientalische Kirchen und Staatsbildungen nach dem 1. Weltkrieg", "Orientalische Kirchen und Irredentismus", "Orientalische Kirchen und (mehrfacher) Wechsel der Staatszugehörigkeit für Millionen von Menschen" ergäben schier unerschöpfliches Material für endlose und facettenreiche Berichte.

Da die Grenzen der Nationalstaaten nirgends mit den Siedlungsgrenzen der Nationen zusammenfielen, gab es sofort Spannungen und Feindschaften zwischen den neuen Staaten. Viele Laien und Priester und auch hochgestellte Kirchenführer in den Nationalkirchen waren nur allzu gerne bereit, auf die anstehenden Probleme in gleicher Weise zu blicken wie die politischen Führer ihrer Nation. Sie stellten die geistliche Einheit, die zwischen den Kirchen bestand, nicht eindeutig über die politischen Rivalitäten, die es zwischen den Nationen gab, selbst dann nicht, wenn es sich um dieselbe Konfession handelte. Deswegen konnten in manchen Fällen die Kirchen nur wenig oder kaum zur friedlichen Beilegung der Spannungen beitragen. Sie wurden sogar selber in die Auseinandersetzungen hineingezogen, sodaß in manchen Fällen diese oder jene

Kirche (fast) ebenso spannungsvoll gegen eine andere Kirche stand wie diese oder jene Nation gegen eine andere Nation.

Besonders arg waren die Auswirkungen der nationalkirchlichen Ordnung in der orthodoxen Emigration, die um die Jahrhundertwende aus ökonomischen Gründen einsetzte und nach dem 2. Weltkrieg aus politischen Gründen gewaltig anwuchs. Sie hat sich heillos zerspalten, weil vielfach national gesinnte Politiker, die als Ausländer in der Öffentlichkeit des Zufluchtslandes kein Betätigungsfeld fanden, am neuen Wohnort wenigstens in der Kirchengemeinde Wortführer bleiben wollten.

## **2) Unterschiedliche Ideologien**

Die Donaumonarchie war ein Vielvölkerstaat, in dem keine Nation die Mehrheit hatte.<sup>1</sup> Allerdings besaßen in Cisleithanien die Deutschen und in den Ländern der Stefanskronen die Ungarn faktisch einen Primat. Von den Ungarn wurde dieser in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der Monarchie auch in der Tat so sehr forciert, daß bei anderen Nationen Unruhe aufkam.<sup>2</sup> Den im strengen Sinn verfassungsrechtlich verbrieften Vorrang, die Staatsnation des Habsburgerreiches zu sein, hatte aber keine von den beiden Nationen. Hingegen besaß eine von den Kirchen des Reiches, nämlich die katholische Kirche, einen wirklichen Vorzug von Rechts wegen.

Als Katholiken hatten daher die mit Rom unierten Orientalen besonderes Prestige und manche Vorteile. Aber die Zugehörigkeit zur bevorzugten katholischen Kirche brachte auch eine besondere Nähe zur Regierung in Wien bzw. in Budapest mit sich. Deswegen und weil sie volle Kirchengemeinschaft hatten mit den Katholiken anderer Nationalität, bestand für sie weniger oder gar keine Möglichkeit zum Aufbau einer besonderen nationalen Kirchenorganisation, wie dies für die nicht mit Rom unierten orientalischen Kirchen möglich war. Die Nachteile, die letztere als nichtkatholische Glaubensgemeinschaften in mancher Hinsicht hinnehmen mußten, wurden weithin aufgewogen, weil sie der Regierung ferner standen und sich darum nicht nur in kirchlichen, sondern auch in vielen sozio-kulturellen Belangen ihrer Nation größerer Autonomie erfreuten als die Unierten.

Die neuen Staaten, in denen die mitteleuropäischen orientalischen Kirchen ab 1919 zu leben hatten, und dies teils freudig begrüßten, teils indifferent hinnahmen und teils sehr unwillig, nämlich nur gezwungenermaßen akzeptierten, hatten andere Ideologien zur Grundlage. Es handelte sich um Nationalstaaten oder aber, wie im Fall der Tschechoslowakei und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, um Staaten, die wesentlich größeres Gewicht auf die Nationalität legten, als es die Donaumonarchie getan hatte. In einigen Fällen, aber nicht überall, hatten die orientalischen Kirchen das Privileg, der dominanten Nation bzw. der bevorzugten Konfession des neuen Staatswesens anzugehören.

Einzelnen orthodoxen Kirchen wurde in den neuen Staaten die Rolle der "herrschenden Kirche" zuteil, die sie im Habsburgerreich nicht besessen hatten. Sie gerieten aber zugleich in eine Abhängigkeit vom Staat, die es für sie in derselben Form unter den Habsburgern ebenfalls nicht gegeben hatte. Die staatliche Einmischung wuchs, als die Ansätze zur Demokratie, die überall in den betreffenden Staaten nur eine vorübergehende Erscheinung waren, rechtsgerichteten Diktaturen Platz machten, und als diese den nationalen Gedanken gleichsam zum Köder nahmen, um Episkopat und Laienschaft ihrer Staatskirche zur Unterstützung der faschistischen Ordnung zu bewegen.

Für die mit Rom unierten östlichen Kirchen brachten die neuen Staatszugehörigkeiten nach dem Zerfall des Habsburgerreichs fast überall Minderung ihrer Stellung in der Öffentlichkeit. Wo nämlich die Orthodoxie herrschende Kirche war, war man den Unierten aus kirchlichen Gründen abhold. Wo die katholische Kirche den Vorrang hatte, handelte es sich um Staaten, deren Staatsnation anderer Nationalität war und dem lateinischen Ritus angehörte. (Eine einzige Ausnahme bildeten die ungarischen Unierten; ansonsten besaßen die unierten Katholiken in Staaten mit katholischer Mehrheit zwar Kirchengemeinschaft mit dem Staatsvolk, standen zu diesem aber in nationaler Opposition.) Man war ihnen dort aus nationalen Gründen abhold.

Nach Ende des 2. Weltkriegs befanden sich schließlich alle mitteleuropäischen orientalischen Kirchen in atheistisch-marxistischen Staaten. Obwohl deren regierende Schichten sich bisweilen sehr nationalistisch gaben, wurden sie doch - außer in Jugoslawien - als Marionetten Moskaus eingeschätzt. Die Besetzung durch die Rote Armee, die im Volksmund kurz, wenn auch unrichtig, "die rus-

sische" hieß, hatte in diesen Ländern die Aufrichtung der sozialistischen Diktaturen gebracht, und nur die Rückendeckung durch den "großen Bruder" in Moskau garantierte deren Fortbestand. Daher wurde der ideologische Gegensatz zum atheistischen Staat von weiten Kreisen, besonders von kirchentreuen Menschen, fast als nationaler Gegensatz zu "den Russen" bzw. zu deren Statthaltern verstanden.

Umfangreich ist also die Liste der Themen, die zu bearbeiten sind, wenn eine Dokumentation die nationale Position zuverlässig erheben will, die Episkopat und Laienschaft der mitteleuropäischen östlichen Kirchen dort einnahmen, wo ihre eigene Konfession die dominante Mehrheit bildete, oder dort, wo sie nur eine minderberechtigte Minorität war, die sich in manchen Fällen konfessionell und national, in anderen nur national, und wieder in anderen nur konfessionell von der privilegierten Mehrheit unterschied. Weil die Staaten nicht demokratisch blieben, wie sie anfangs sein wollten, sondern alsbald zu Rechtsdiktaturen wurden, die christlich zu sein vorgaben, aber sich in gewissen Fragen weit von der christlichen Ethik wegbewegten, müßte für die Dokumentation des weiteren untersucht werden, wie sich Kirchenleitungen und Kirchenvolk teils anpaßten und teils Widerstand leisteten, sobald das Regime die Kirche der Nation für bedenkliche Ziele in den Dienst nehmen wollte. Schließlich ist zu erheben, wie die Positionen waren, wo der Staat aus ideologischen Gründen allen Kirchen feindlich gesonnen war, seine atheistische Ideologie aber nationalistisch färbte, und wo zumindest breite Kreise im Volk der Meinung waren, daß die Staatsführung in Wirklichkeit die Nation verrate.

### **3) Partnerschaft von Staat und Kirche**

In der Donaumonarchie hatte man Erfahrung im Zusammenspiel staatlicher und kirchlicher Initiativen, und die positiven Auswirkungen davon lagen auf der Hand.

Die Kirchen trugen viel Verantwortung für Erziehung und Bildung. Sie übten sie aus im Rahmen einer staatlichen Gesetzgebung, die auf Anhebung der Allgemeinbildung bedacht war, bestimmte Ausbildungsziele auferlegte und für alle Schulen verbindliche Normen vorgab. Doch die Gesetze für die Schulen im Reich, die für die kirchlichen und für die staatlichen gleichermaßen galten, ließen

den Kirchen viel Freiheit zur Gestaltung der Jugenderziehung in ihren Schulen. Die staatlichen Normen sorgten dafür, daß die Bildungsziele den wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Notwendigkeiten im Reich gerecht wurden; die Kirchen waren um die ethische Basis des Bildungswesens und überhaupt des öffentlichen Lebens bemüht, und außerdem oblag es ihnen, das Bildungsprogramm so auszugestalten, daß die Weitergabe der das Volkstum der einzelnen Nationen prägenden Werte an die junge Generation gewährleistet blieb. So sorgten Kirchen und Staat miteinander für das Gemeinwohl, indem die Kirchen sich kümmerten, daß es ein ethisches Fundament gab für die vom Staat erstrebten wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Ziele; außerdem lag bei den Kirchen auch die Sorge um eine angemessene Rücksichtnahme auf die Völkervielfalt des Reiches.

Nach 1919 hatten mehrere orientalische Kirchen der Monarchie mit gleichnationalen, bisher südlich der Donaumonarchie beheimateten Kirchen zusammenzuwachsen. Dort hatte man kaum Erfahrungen mit einem solchen Zusammenspiel erworben. Als diese Länder zum osmanischen Reich gehört hatten, war alles Bildungswesen wie überhaupt die gesamte Sorge für die sozio-kulturellen Belange der christlichen Völker in der Verantwortung einer einzigen, nämlich der kirchlichen Obrigkeit gelegen. Als für diese Völker Nationalstaaten entstanden, suchten die neuen staatlichen Autoritäten die Verantwortung für diese Belange, die unter dem Sultan insgesamt bei den Kirchenführern gelegen hatte, insgesamt an sich ziehen. So wurde alles Schulwesen, sogar die Priesterausbildung, samt und sonders in staatliche Hände genommen. Die staatlichen Aufsichtsorgane waren bemüht, den nationalen Gedanken, bisweilen sogar die politische Position der jeweiligen Regierung zur ethischen Basis des Bildungsprogramms zu machen. Und die politischen Positionen reichten - in mitunter recht schnellem Wechsel - von dem Bewußtsein engster Bindung zwischen Nation und Kirche<sup>3</sup> über laizistischen Liberalismus bis zu faschistisch-diktatorischem, ja sogar totalitärem Rechtsradikalismus.

Um die junge Generation ganz nach eigenen Vorstellungen zu führen, wollten manche der Nationalstaaten jene kirchlichen Kreise, die sich im Habsburger Vielvölkerstaat ihrer Mitverantwortung für die Ethik des gesellschaftlichen Lebens bewußt geworden waren, zum Schweigen bringen. Darüber kam es zu einem nicht unbeachtlichen Meinungsstreit in den Kirchen selbst. Denn seit die

orthodoxen Kirchen gleicher Nationalität, die ehemals als gesonderte Kirchen mit unterschiedlichen Traditionen in der Donaumonarchie bzw. südlich davon gelebt hatten, nach 1919 zu einer gemeinsamen Nationalkirche zusammengeschlossen worden waren, sind die herkömmliche Staatsbeflissenheit der einen und das Bewußtsein der anderen, in der Öffentlichkeit die Normen der christlichen Sozialethik vertreten zu sollen, zu unterschiedlichen Tendenzen innerhalb einer einzigen Kirche geworden. Facettenreich wie der nationale Gedanke, mit dem die orientalischen Kirchen konfrontiert wurden, war somit auch in den Kirchen die Einstellung zu den Angelegenheiten des öffentlichen Lebens. Wo der nationale Gedanke sich paarte mit Tendenzen, die kritiklosen Gehorsam gegenüber dem Staat verlangten, mußten ihm zwangsläufig kirchliche Kreise, die sich verantwortlich fühlten für ein ethisches Fundament des gesellschaftlichen Lebens, anders begegnen als es staatsbeflissene Vertreter des Episkopats und der Laienschaft taten.

Schwerer noch wurden die Konflikte, als es die Kirchen nach dem 2. Weltkrieg mit totalitären atheistischen Diktaturen zu tun bekamen und diese sich nationalen Anstrich gaben. Sie sprachen den Kirchen jedes Recht ab, auf die junge Generation einzuwirken. Nach den Vorstellungen der herrschenden sozialistischen Parteien hätte nur eine Erziehung zum Klassenkampf - zum Haß auf den Gegner - die ethische Basis für die künftige Kultur der Nation abgeben dürfen. Damit erlangte der nationale Gedanke eine Form, dem etwas Positives abzugewinnen für Christen unmöglich ist. Die Frucht solcher Erziehung tritt gegenwärtig zutage, seitdem sich nach dem Scheitern der sozialistischen Systeme der Haß statt auf den Klassenfeind auf Angehörige anderer Nationen richtet.

#### **4) Eingriffe der Nationalstaaten ins innere Leben der Kirchen**

Die katholische Kirche schafft ihr Kirchenrecht selbst. Dies hatte die Donaumonarchie zu respektieren. Ihre Staatsführung hielt es infolgedessen ganz allgemein für angemessen, das innere Leben der Kirchen von ihnen selbst ausgestalten zu lassen.

Für die drei autokephalen orthodoxen Kirchen von Karlowitz, Hermannstadt und Czernowitz, die es in der Donaumonarchie seit der nationalen Aufgliederung der dortigen Orthodoxie im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts gab,<sup>4</sup> hatte zwar der Wiener Kaiser das

partikuläre Kirchenrecht in Kraft gesetzt. Er entsprach damit der Kirchenrechtstheorie, die N. Milasch wie folgt darlegte: "Als ... die Kirche als Grundlage der Rechtsordnung proklamiert und von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche die politische, in gewissen Beziehungen aber auch die allgemeine Rechtsfähigkeit der einzelnen abhängig gemacht wurde, überließ die Kirche der Staatsgewalt freiwillig das Recht, auch in kirchlichen Fragen entweder allein oder im Verein mit der Kirchengewalt Gesetze zu erlassen."<sup>5</sup> Doch blieb dabei die Autonomie der Kirchen insofern gewahrt, als die betreffenden Kirchenrechtsordnungen keineswegs "durch die Staatsgewalt allein", sondern in innerkirchlichen Beratungen zustande gekommen waren und vom Kaiser nur die Sanktion erhielten.

Ganz anders handelten die staatlichen Instanzen in Südosteuropas orthodoxen Nationalstaaten, die jede sich bietende Möglichkeit ergriffen, durch entsprechende Gesetzgebung das partikuläre Kirchenrecht der orthodoxen Staatskirchen so zu gestalten, daß ihnen selber größtmöglicher Einfluß auf das kirchliche Leben zukam. Als diese Staaten sich bildeten, wurde der Ruf nach einer "freien Kirche im freien Staat" erhoben. Wer in Westeuropa so sprach, lehnte das Staatskirchentum ab und verlangte nach freikirchlichen Strukturen. In Südosteuropa meinte derselbe Ruf nicht die Freiheit der Kirche von staatlicher Gängelung, sondern ihre Unabhängigkeit von kirchlichen Oberinstanzen im Ausland. Er war Ausdruck für das Verlangen nach einer Staatskirche für den Nationalstaat, deren Freiheit darin bestand, daß sie keinem Hierarchen im Ausland rechenschaftspflichtig blieb, dafür aber - das war die Kehrseite der Medaille - in völlige Abhängigkeit von den Staatsbehörden geriet.

Dafür ein konkretes Beispiel. Ehe nach dem 1. Weltkrieg Großrumänien entstand, hatten die orthodoxen Metropolen bzw. Diözesen der Teilgebiete, die im groß gewordenen Nationalstaat nun zu einer gemeinsamen Rumänischen Orthodoxen Kirche zusammengeführt werden sollten, nach vier voneinander gänzlich verschiedenen Ordnungen des partikularen Kirchenrechts gelebt.<sup>6</sup> Zwei Ordnungen, jene der cisleithanischen Kirche der Bukowina und jene der transleithanischen Kirche Siebenbürgens, waren in der Donaumonarchie geschaffen worden; die Kirche Bessarabiens war ein Teil der Kirche des Zarenreichs gewesen; die Kirche im alten Königreich Rumänien war eine der staatsbeflissenen Nationalkirchen Südosteuropas. Eine von der Synode eingesetzte Kommission begann, nach einem Konsens

zwischen ihnen über eine gemeinsame Kirchenordnung zu suchen. Im Juni 1921 legte sie einen Entwurf vor und konnte ihn bis zum Oktober 1923 nach den Einwänden bzw. Verbesserungsvorschlägen der verschiedenen Metropolen überarbeiten. Doch im Januar 1922 war die liberale Partei an die Macht gekommen. Sie vertrat einen Staatsdirigismus gegenüber der Kirche und beendete die Periode, in der die rumänischen Metropolen selber über die Struktur ihrer neuen gemeinsamen Kirchenordnung beraten durften. Bereits in der von den Liberalen im März 1923 in Kraft gesetzten Verfassung präjudizierten sie die neu zu schaffende Kirchenordnung, indem sie in ihr zu einigen Punkten etwas anderes verfügten, als der Entwurf der kirchlichen Kommission vorsah. Alsbald entwarf das Kultusministerium der liberalen Regierung von sich aus ein Organisationsgesetz für die Rumänische Orthodoxe Kirche, das in den umstrittenen Punkten mehr den Forderungen der Regierungspartei als denen der kirchlichen Kreise Rechnung trug. Es wurde im Mai 1925 durch königliches Dekret in Kraft gesetzt, und die Kirche mußte sich fügen. Ein allgemeines Kultgesetz, das die Liberalen im März 1928 durchsetzten, bereitete vollends die Wege für die wenig später einsetzende Einflußnahme der faschistischen und der marxistischen Diktatoren auf die Kirche. Die volksdemokratische Regierung änderte dieses Gesetz im Juli 1948 nur geringfügig, um es als gesetzliche Grundlage für die totale Aufsicht durch eine marxistische Kirchenbehörde verwenden zu können.<sup>7</sup>

Neben der Rumänischen Orthodoxen Kirche bestand in Großrumänien die Rumänische Unierte Kirche. Als eine Kirche, die mit den katholischen Kirchen in aller Welt in *Communio* stand, vertrat auch sie jene Ekklesiologie, die keine staatliche Kirchenrechtssetzung von der Art zuließ, wie sie Großrumänien für die Rumänische Orthodoxe Kirche vornahm. Aus Grundsatzerwägungen stand diese Kirche zum Nationalstaat ihres Volkes zwangsläufig in einer Position, die sich grundlegend von jener der Rumänischen Orthodoxen Kirche unterschied. Als Rumänien 1929 ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl schloß und darin die ohne Zutun des rumänischen Parlaments zustande gekommene Kirchenrechtsordnung der Katholiken anerkannte, waren die Schwierigkeiten gegen das Einbinden der Rumänischen Unierten Kirche in den rumänischen Nationalstaat behoben. Zusammen mit der Rumänischen Orthodoxen Kirche wurde sie als "nationale Kirche" anerkannt und hatte als solche größere Rechte im rumänischen Nationalstaat als die dortige katholische Kirche des latei-

nischen Ritus, die hauptsächlich aus Ungarn und Deutschen bestand. Der Rumänischen Orthodoxen Kirche, der zum Rang als "nationaler Kirche" auch noch jener einer "herrschenden Kirche" zuerkannt war, blieb sie aber hintangestellt.

Die herrschende orthodoxe Nationalkirche setzte dem Abschluß des Konkordats großen Widerstand entgegen. Der Widerstand muß unter Bezugnahme auf die orthodoxe Auffassung vom Zustandekommen kirchenrechtlicher Normen betrachtet werden. Es wäre unangemessen, ihn nur für ein Zeichen von Angst vor zu großem Gewicht der katholischen Minderheitskirche zu halten. Der rumänische Nationalstaat räumte beim Konkordatsabschluß nämlich ein, daß es seinem Parlament der katholischen Kirche gegenüber - und also auch der zur "nationalen Kirche" erklärten Rumänischen Unierten Kirche gegenüber - nicht zusteht, was die orthodoxe Nationalkirche diesem widerspruchslos zuerkannte. Folgt man beim Umschreiben der Rechte und der Würde des Parlamentes eines Nationalstaates jener Kirchenrechtstheorie, die N. Milasch vorlegt, und nimmt man zum Maßstab, was die Rumänische Orthodoxe Kirche dem Parlament zubilligte, gilt in der Tat, was die orthodoxe Opposition gegen das Konkordat vorbrachte: die solchermaßen umschriebenen Rechte und eine so verstandene Würde des nationalen Parlamentes wurden durch das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl beschnitten.

Der kommunistische rumänische Nationalstaat betrachtete das Konkordat von 1929 als ungerechtfertigtes Überlassen von eigentlich staatlichen Rechten an die katholische Kirche, d.h. als Anmaßung der katholischen Kirche gegenüber der rumänischen Nation und als feiges Sich-Gefallen-Lassen solchen Unrechts durch den rumänischen Staat. Er erklärte es 1948 ohne Beachtung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist für ungültig und fühlte sich daraufhin ermächtigt, am 1.12.1948 ein Gesetz zu erlassen, das die Rumänische Unierte Kirche für erloschen erklärte und deren Gläubige staats- wie kirchenrechtlich der Rumänischen Orthodoxen Kirche zurechnete. In diesem Zusammenhang trat erneut zutage, wie sehr man in manchen nationalkirchlichen orthodoxen Kreisen die Kirchenfreiheit ausschließlich als Freigestelltwerden von jeglicher Zuständigkeit eines ausländischen Hierarchen verstand. Als nämlich Rumänien ohne Rücksicht auf den Gewissensstand der Gläubigen die hierarchischen Bande der unierten Kirche zum Bischof von Rom durch Gesetz verboten hatte, gab es in der rumänischen Orthodoxie sogar

Stimmen, die meinten, die unierten Gläubigen seien dadurch freier geworden.

In den letzten Dezembertagen des Jahres 1989, wurde jenes Gesetz von der Revolutionsregierung widerrufen. Auch die Orthodoxen Rumäniens räumen seit der Dezemberrevolution von 1989 ein, daß das Gesetz wegen der Umstände, unter denen es erging und durchgesetzt wurde, gegen die Menschenrechte verstieß, und daß es wegen dieser Verstöße unrechtmäßig war. Die Katholiken aber halten es für ausgeschlossen, daß der Staat für sie kirchenrechtliche Verfügungen trifft; sie verwerfen jenes Gesetz nicht nur wegen der damit verbundenen Verstöße gegen die Menschenrechte, sondern erachten es überhaupt für null und nichtig. Denn sie gehen davon aus, daß jedes nationale Parlament seine Kompetenzen überschreitet, wenn es in einer rein kirchlichen Angelegenheit als Gesetzgeber auftritt. Orthodoxe Theologen, die der Kirchenrechtslehre von N. Milasch beipflichten, vermögen den Katholiken begreiflicherweise in dieser Beurteilung nicht zu folgen. Verschiedene Positionen der mitteleuropäischen orientalischen Kirchen in der Ekklesiologie verursachten also weit voneinander divergierende Einstellungen zu mancherlei Ansprüchen, die von vielen Vertretern der Nationalstaatsidee mit dieser verknüpft worden waren.

Fassen wir noch kürzer zusammen, was wir zu den vier Punkten viel zu kurz dargelegt haben, dann ergibt sich, daß die Position von Episkopat und Laienschaft der orientalischen Kirchen Mitteleuropas angesichts der nationalen Frage seit 1919 ein überaus facettenreiches Thema ist,

- weil die zahlreichen Änderungen der Staatszugehörigkeit für Millionen von Menschen das Panorama laufend änderten,
- weil sich der nationale Gedanke in den Staaten mit unterschiedlicher und in den meisten Fällen kurzzeitig mehrfach abgewandelter Staatsideologie in Grundsatzfragen verschiedenartig präsentierte,
- weil die verschiedenen orientalischen Kirchen um grundsätzlicher Positionen willen zu unterschiedlicher Bewertung der nationalstaatlichen Rechtsansprüche genötigt waren.

## II.

Schon beim Besprechen der Rahmenbedingungen war von gewissen Details aus dem Auf und Ab der Auseinandersetzung der Kirchen mit der nationalen Frage in Rumänien die Rede. Wenn wir im folgenden den Blick nochmals dorthin und auf zwei weitere Regionen richten, müssen wir uns wieder auf manche Schlaglichter beschränken, weil es bei der Fülle der Differenzierungen, die das Gesamtthema erfordern würde, ausgeschlossen ist, mehr als nur einige dürftige Hinweise vorzutragen.

**1) Großrumänien**

Am 1.1.1918 beschloß eine Versammlung in Alba Julia, die sich "Nationalversammlung aller Rumänen aus Siebenbürgen, dem Banat und Ungarn" nannte, "die Vereinigung dieser Rumänen und aller von ihnen bewohnten Gebiete mit Rumänien". Die Versammlung war von den beiden rumänischen Kirchen aus dem bisherigen Königreich Ungarn getragen: von der Rumänischen Unierten Kirche und von der Hermannstädter orthodoxen Metropole. Die führenden Persönlichkeiten waren der unierte Bischof Julius Hossu von Gherla, den der rumänische Nationalstaat, nachdem er marxistisch geworden war, mit Gefängnis und Internierungshaft bedankte,<sup>8</sup> und der orthodoxe Bischof Miron Cristea von Caransebes«, der 1925 erster rumänischer Patriarch wurde und bis zu seinem Tod im Jahr 1939 als solcher amtierte.<sup>9</sup> Die Metropolisansitze der beiden Siebenbürgener rumänischen Kirchen waren zu dem Zeitpunkt vakant, denn der unierte Metropolit Victor Mikali war 1917 gestorben, und der orthodoxe Metropolit Vasile Mangra, der es sehr mit den Magyaren gehalten hatte, sah sich nach Kriegsende gezwungen, sein Amt zur Verfügung zu stellen und außer Landes zu gehen. Die Bischöfe Julius Hossu und Miron Cristea, damals die einzigen amtierenden Bischöfe in ihren Kirchen, waren bei ihrem Auftreten in der Nationalversammlung von der breiten Mehrheit in Klerus und Kirchenvolk getragen.

Von langer Hand hatten die beiden nationalen Kirchen den Beitritt ihrer Heimat zu Rumänien vorbereitet, und zum gegebenen Augenblick waren sie es, die ihn durchsetzten. Dennoch wäre es falsch, in den beiden Kirchen etwas wie monolithische Stützen des nationalen Gedankens sehen zu wollen. Bis hinauf in ihre führenden Kreise gab es in ihnen auch Anhänger eines gegenteiligen Pro-

gramms, wie alleine schon die Gründe der Sedisvakanz in der orthodoxen Kirche Siebenbürgens bei Kriegsende beweisen.

Wie in Siebenbürgen waren auch in der Bukowina und in Bessarabien die rumänischen Christen, Hierarchen und Laien, dank ihrer kirchlichen Organisation in der Lage, auf den Anschluß ihrer Heimat an Rumänien hinzuwirken.<sup>10</sup> Dort handelte es sich nur um orthodoxe Christen, denn die Unierten der Bukowina gehörten hauptsächlich dem slawischen Bevölkerungsteil an, und in Bessarabien, das zum Zarenreich gehört hatte, hatte keine mit Rom unierte Kirche bestehen können.<sup>11</sup> In beiden Ländern war die orthodoxe Kirche mehrheitlich, aber nicht gänzlich rumänischer Nation. In der mehrsprachigen Kirche der Bukowina hatte das rumänische Element schon in österreichischer Zeit Oberhand gewonnen,<sup>12</sup> in Bessarabien gelang dies nach der russischen Revolution.<sup>13</sup>

Von den Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art, die das Einbeziehen der Rumänischen Unierten Kirche in den rumänischen Nationalstaat bis zum Abschluß eines Konkordats mit dem Heiligen Stuhl problematisch machten, und von der unversöhnlichen Frontstellung zwischen dieser Kirche und dem rumänischen Nationalstaat, nachdem dieser marxistisch geworden war, war schon die Rede. Lassen wir im folgenden einige Schlaglichter fallen auf die Hilfestellung, die die Rumänische Orthodoxe Kirche dem rumänischen Nationalstaat bot. Sie war, wie oben gesagt, bei der Gründung Großrumäniens verfassungsmäßig zur nationalen und zur herrschenden Kirche erklärt worden. Diesen Rang besaß sie aber nur im Königreich Rumänien. Die Verfassung des marxistischen rumänischen Nationalstaates kannte solche Bezeichnungen nicht mehr, jedoch war in ihr auch keine Trennung der Kirche vom Staat erklärt wie in den Verfassungen der anderen marxistischen Staaten.

Im Februar 1938 unternahm König Carol einen Staatsstreich, setzte die Verfassung von 1923 außer Kraft und bildete eine von keinem Parlament getragene, sondern aus Männern seines Vertrauens bestehende "beratende Regierung", für die er nach Mitgliedern mit großem Ansehen suchte. Das Amt des Ministerpräsidenten übertrug er dem, wie erwähnt, seit 1925 amtierenden rumänischen Patriarchen Miron Cristea. Der Patriarch blieb bis zu seinem Tod Ministerpräsident.

Der Wiener Schiedsspruch vom 30.8.1940 beschnitt Rumänien und gab einen großen Teil Siebenbürgens an Ungarn zurück. Die zahlreiche ungarische Bevölkerung Siebenbürgens sah darin eine Teilwie-

dergutmachung des ihr angetanen Unrechts. Die Rumänen und ihre nationalen Kirchen, die Rumänische Unierte Kirche ebenso wie die Rumänische Orthodoxe Kirche, waren empört. Sogar der (ungarische!) Bischof der lateinischen Katholiken von Alba Julia, dessen Diözese vom Schiedsspruch geteilt wurde, übte Loyalität zu Rumänien und verblieb in dem Teil seiner Diözese, der nicht an Ungarn abgetreten werden mußte. Dennoch benützten rumänische Nationalisten die Ereignisse zur Hetze gegen die Katholiken. Sie schürten den Verdacht, die Katholiken insgesamt, die rumänischen Unierten ebenso wie die ungarischen Lateiner, würden sich liebend gerne von Rumänien mit seiner orthodoxen "herrschenden Kirche" lossagen. Für das Aufflammen einer Gegnerschaft zwischen beiden rumänischen Kirchen hatte schon längst der im Februar 1920 ernannte orthodoxe Metropolitan von Hermannstadt Nicolae Baulan gesorgt, als er sich nach seiner Weihe feierlich verpflichtete, nicht zu ruhen und zu rasten, bis er die Gläubigen der Rumänischen Unierten Kirche seiner Metropolie zugeführt habe.<sup>14</sup> Verdächtigungen wegen eines angeblichen Verrats am nationalen Gedanken heizten somit die durch proselytistische Vorhaben angestachelte Gegnerschaft zwischen den beiden nationalen Kirchen weiter an.

Noch vor dem Wiener Schiedsspruch, im Juni 1940, hatte Stalin Rumänien durch Ultimatum zum Abtreten Bessarabiens und des größten Teils der Bukowina an die Sowjetunion gezwungen. Eines längeren nationalen Wirkens der Kirchen unter sowjetischer Besetzung bedurfte es in beiden Territorien vorerst allerdings nicht. Als nämlich Rumänien 1941 an der Seite Deutschlands in den Krieg mit der Sowjetunion eingetreten war, nahm es sich beim schnellen Vormarsch nicht nur Bessarabien und den Norden der Bukowina zurück, sondern annektierte darüber hinaus unter der Bezeichnung "Transnistrien" ein großes Gebiet im Süden der Ukraine, wo es auch rumänischsprachige Siedlungen gab.<sup>15</sup>

Doch nicht nur Transnistrien ging nach dem Krieg wieder verloren,<sup>16</sup> auch die 1940 von Stalin geforderten Gebiete wurden nach dem Krieg wieder sowjetisch, und das Rumänien der Nachkriegszeit mußte sich innerhalb engerer Grenzen einrichten, als Großrumänien sie besessen hatte. Die rumänische Orthodoxie half bei der Umstellung. Unverzüglich wurden die Diözesangrenzen den neuen Umständen angepaßt. Auch wurden zwei neue Metropolien gegründet. Die Rumänische Orthodoxe Kirche hatte in der Zwischenkriegszeit fünf Metropolien besessen. Infolge der Gebietsabtretungen war die Me-

tropolie Bessarabiens vollständig verlorengelassen, von der Metropole der Bukowina der weitaus größere Teil; ihr bei Rumänien verbliebener Rest durfte nicht eigenständig bleiben, denn der Name Bukowina sollte vergessen werden, damit niemand auf die territoriale Expansion der Sowjetunion zu sprechen komme. Durch Aufteilen der Metropolien der Walachei und Siebenbürgens wurde die herkömmliche Fünffzahl rumänischer Metropolien wieder erreicht. Daß es nach wie vor fünf Metropolien gab, erleichterte das Schweigen über die Wunden des Krieges.<sup>17</sup>

Als der "Prager Frühling" aufblühte, erstrebten Rumäniens Kommunisten einen nationalen Aufbruch. Dafür suchte Nicolae Ceausescu Unterstützung durch alle anerkannten Kultgemeinschaften Rumäniens. Am 29.2.1968 empfing er deren Führer im Palais des Staatsrats.<sup>18</sup> Die parteiamtliche Zeitung "Scînteia" vom 1.3.1968 berichtete in großer Aufmachung von dem Ereignis und faßte zusammen, daß die Kirchenführer "die Gefühle von Respekt und einmütiger Zustimmung unterstrichen, mit der die Außenpolitik unseres Staates aufgenommen wird; sie versicherten dem Präsidenten des Staatsrats, daß sie auf seiten des ganzen Volkes für die Verwirklichung dieser Politik kämpfen werden, die der Zusammenarbeit unter den Völkern, der europäischen Sicherheit und der Verteidigung des Friedens in der Welt gewidmet ist." Ein halbes Jahr später wurde es bitter nötig, daß die Kirchenführer ihr Wort einlösten. Nachdem angesichts der Ereignisse in der Tschechoslowakei am 22.8.1968 die Große Nationalversammlung eine Deklaration der Unbeugsamkeit Rumäniens gegenüber dem Moskauer Machtanspruch abgegeben hatte, erließen die Oberhäupter der Kultgemeinschaften eine Botschaft,<sup>19</sup> in der die Geschehnisse und die Verletzung der Rechte eines unabhängigen Staates scharf verurteilt und die Deklaration der Großen Nationalversammlung voll unterstützt wurde. Auch die Religionen, hieß es, gründeten auf den Rechten, die man zu Boden getreten habe; für sie einzutreten seien die Diener Gottes schuldig, denn nur so könnten sie den Willen Gottes erfüllen, der alle Menschen frei, als Brüder und Glieder ein und derselben Familie erschuf. Erst nachdem Ceausescu diese Zusage erlangt hatte, wagte er am folgenden Tag, dem damaligen rumänischen Staatsfeiertag, die Worte, die weltweites Aufsehen erregten, daß geschossen würde, wenn ein fremder Soldat rumänischen Boden betrete.<sup>20</sup>

## 2) Karpatoruthenien

Karpatoruthenien gehörte vor dem 1. Weltkrieg als ein Teil Oberungarns zu den Ländern der Stefanskronen. Bei der Neugestaltung Mitteleuropas nach dem Krieg wurde es mit Böhmen und Mähren und mit der Slowakei zur Tschechoslowakischen Republik vereint. Diese Republik wurde unter Anwendung zweier verschiedener Prinzipien gebildet. Die zweisprachigen Länder Böhmen, Mähren und Mährisch-Schlesien wurden im vollen historischen Umfang Teil der neuen Republik. Hingegen zog man durch das bisherige Oberungarn eine neue Grenze, formte für die Slowaken und Karpatoruthenen, deren Heimat keine eigenen Kronländer waren, nach dem Nationalstaatsprinzip die Slowakei und Karpatoruthenien als neue Verwaltungseinheiten und machte sie zu Bestandteilen der tschechoslowakischen Republik. Weil in der neuen Republik die Tschechen sehr bald so dominierten, als ob diese Republik ihr Nationalstaat sei, und weil sich die Slowaken, Ruthenen, Ungarn und Deutschen deshalb wie Minoritäten behandelt fühlten, wurde der Zusammenhalt des neuen Staates fraglich. Noch vor Ausbruch des 2. Weltkriegs gab es zweimal Grenzänderungen. Aufgrund des 1. Wiener Schiedsspruchs vom 2.11.1938 annectierte Ungarn den Süden der Slowakei und des Karpatengebiets. Als deutsche Truppen im März 1939 auf Prag marschierten, wurde am 14. März eine unabhängige Slowakei ausgerufen, und Ungarn besetzte und annectierte am 15. März Karpatoruthenien gänzlich. Die nicht unbeträchtliche ungarische Minderheit des Landes atmete auf. Die dortigen Ostslawen, die nach einer magyarischen Vorherrschaft unter den Habsburgern und einer westslawischen Dominanz der Tschechen nun wieder unter die Ungarn kamen, mochten sich fühlen wie solche, die aus dem Regen unter die Traufe gerieten. Als 1941 Ungarn der Sowjetunion den Krieg erklärte, war Karpatoruthenien ungarisches Staatsgebiet. Als man 1945 die Tschechoslowakei wieder herstellte, wurde ihr das Karpatengebiet, das die Rote Armee beim siegreichen Vorstoß von Ungarn "befreite", nicht mehr zurückgegeben. Es wurde der Ukrainischen SSR angegliedert.

Beschränken wir uns im folgenden auf einiges aus der Geschichte der ostslawischen Christen Karpatorutheniens. Für sie bestand die Diözese Mukacevo. Sie waren fest im östlichen Kirchenerbe verwurzelt, und dieses zu erhalten, war ihnen immer ein Anliegen gewesen. Als Siebenbürgener Fürsten über Gebietsteile der Diözese Mukacevo geboten und auf Calvinisierung drängten, setzten sie sich mit Zähigkeit dagegen zur Wehr. Sie schlossen 1646 die

Union von Uzgorod mit der katholischen Kirche, der sie sich verwandt fühlten, weil diese mit ihnen zusammen gegen den Calvinismus Front machte. Als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Versuche einsetzten, sie unter treuer Bewahrung ihrer Kirchenbräuche zur Annahme des Ungarischen als Kirchen- und Umgangssprache zu gewinnen, waren anfangs viele aus ihrer Führungselite und mancherorts ganze Gemeinden der Meinung, daß dadurch das, was ihre Identität ausmache, nicht gestört würde. Religiös blieben sie, was sie waren, aber sprachlich wechselte ein Teil von ihnen in den letzten Jahrzehnten der Zugehörigkeit zu Oberungarn zum Ungarischen über. Seither gab es bei ihnen Gotteshäuser, in denen die Gottesdienste auf ungarisch gefeiert wurden.<sup>21</sup> Als allerdings die ungarischen Behörden den Übergang zur ungarischen Sprache mit administrativem Nachdruck beschleunigen wollten, machte dies die noch nicht magyarisierten karpatenländischen Ruthenen mehr und mehr ihrer sprachlichen Eigenheit bewußt. Es kam zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem "nationalen Erwachen". Noch in Österreich-Ungarn bildete sich im Widerstand gegen Magyarisierungstendenzen eine pro-orthodoxe Strömung heraus.<sup>22</sup> Nach dem 1. Weltkrieg kam es zu einer regelrechten Übertrittsbewegung, sodaß es in dem Gebiet, das in österreich-ungarischer Zeit keine orthodoxen Gemeinden besaß, in den 30er Jahren cirka 120.000 orthodoxe Gläubige gab. Für sie wurde unter der Jurisdiktion des serbischen Patriarchen ein Bistum errichtet, dessen Bischof in Presov residierte, den Titel von Mukacevo-Presov führte und für die orthodoxen Christen der Slowakei und des Karpatenlandes zuständig war. Für die unierten ostslawischen Christen Karpatorutheniens bestand das alte Bistum Mukacevo nach dem Zerfall der Donaumonarchie fort. Sein Bischof residierte wie früher in Uzgorod, sein Gebiet allerdings war wegen mehrfacher Teilungen der Jurisdiktionsbezirke aus pastoralen Gründen schon unter den Habsburgern kleiner geworden, als jenes der alten Diözese von Mukacevo gewesen war. Die Diözese deckte sich in der Zwischenkriegszeit nahezu völlig mit Karpatoruthenien. Eine Statistik von 1932 weist für das Bistum 420.000 Gläubige und 332 Priester aus.<sup>23</sup>

So kam bei der Annexion des Karpatenlandes die ganze Diözese der dortigen unierten Gläubigen an Ungarn, die Diözese der orthodoxen Gläubigen aber wurde durch eine neue Staatsgrenze in zwei Teile zerrissen. Ungarns Regierung wollte die Beziehung der orthodoxen Gläubigen des Karpatenlandes zu ihrem Bischof, der in der

Slowakei, in Presov, residierte, nicht weiter dulden, da es durch diesen sowohl slowakischen als auch serbischen Einfluß befürchtete. Sie war bestrebt, die orthodoxen Christen verschiedener Nationalität, die nach der Erweiterung Ungarns auf Kosten der Tschechoslowakei, Rumäniens und Jugoslawiens in den Jahren 1938 bis 1941 auf ungarischem Staatsgebiet lebten,<sup>24</sup> kirchlich an sich zu binden und versuchte, ihnen eine gemeinsame (ungarnbezogene) Hierarchie zu geben, die unabhängig sein sollte von den Kirchen in den früheren Heimatländern dieser Gläubigen. Eine eigene autokephale orthodoxe Kirche in Ungarn wäre entstanden, wäre das Vorhaben der Regierung erfolgreich gewesen. Die Maßnahmen riefen den Magyarisierungsdruck in Erinnerung, der vor dem 1. Weltkrieg ausgeübt worden war, und schufen große Unzufriedenheit in den bewußt ruthenischen orthodoxen Gemeinden des Karpatenlandes. Sie schürten auch die konfessionellen Spannungen, denn die orthodoxen Gläubigen und ihr Klerus fühlten sich den Unierten gegenüber benachteiligt, weil diese ihre eigene, ganz in Karpatoruthenien gelegene Diözese mit einem ruthenischen Bischof beibehalten konnten.

Als im Spätherbst des Jahres 1944 die Rote Armee Karpatoruthenien erobert hatte, äußerte am 29. November 1944 ein unter ihrer Protektion aufgestellter Nationalrat den Wunsch, daß dieses Land in die Sowjetunion aufgenommen werde.<sup>25</sup> Auch eine Delegation der Orthodoxie Karpatorutheniens, die der Bischofslosigkeit wegen nationaler Bestrebungen in Presov und in Ungarn<sup>26</sup> müde war, trug im Dezember 1944 in Moskau den Wunsch vor, ins russische Patriarchat einbezogen zu werden.

Die unierte Diözese Mukacevo hatte in Feodor Romza seit September 1944 einen jungen, dynamischen Bischof.<sup>27</sup> Von ihm hatte die siegreiche Sowjetmacht erwartet, daß auch er für den Anschluß Karpatorutheniens an die Ukrainische SSR eintrete. Bald nach seiner Bischofsweihe lud man ihn ein, bei den Feierlichkeiten zum Jahrestag der Oktoberrevolution in seiner Bischofsstadt das Wort zu ergreifen. Was er angeblich gesagt haben soll, wurde alsbald in der örtlichen und in der Moskauer Presse unter der Überschrift "Der griechisch-katholische Bischof bittet Generalissimus Stalin, das Karpatenland an die Sowjetukraine anzuschließen" abgedruckt. Laut A. Pekar protestierte der Bischof gegen die Veränderungen am Text seiner Ansprache, habe aber zu hören bekommen, daß nur verbessert worden sei, was er beim Reden falsch gemacht habe.<sup>28</sup>

Unter Umständen, die auf Mord durch die sowjetische Geheimpolizei hinweisen, kam Bischof Romza im Oktober 1947 ums Leben. Im August 1949 wurde bei gleichzeitigen Festgottesdiensten in Uzgorod - einer in kirchenslawischer, einer in ungarischer Sprache - bekanntgegeben, "daß mit diesem Tag in der karpatenländischen Ukraine die kirchliche Union der karpatenländischen Geistlichkeit mit Rom zu bestehen aufhört."<sup>29</sup> Damit war eine weitere mitteleuropäische Ostkirche unterdrückt.<sup>30</sup>

Viele Gläubige der Diözese Mukacevo bekannten sich infolge des "nationalen Erwachens" in der ersten Jahrhunderthälfte als Ukrainer.<sup>31</sup> Für sie wäre mit dem Anschluß ihrer Heimat an die Ukrainische SSR ein nationaler Traum in Erfüllung gegangen, wenn im neuen Staat Glaubens- und Gewissensfreiheit bestanden hätten, und wenn die Ukraine den neuen Bürgern nicht moskauhörig, sondern frei erschienen wäre.

### 3) Galizien

Einer Kirche mit uraltem Bewußtsein, die Kirche einer besonderen "natio" zu sein - und zwar einer "natio", die de facto allezeit hintangestellt wurde - begegnen wir in der Ukrainischen Unierten Kirche Galiziens. In den fast 400 Jahren seit der Brester Union, auf welche diese Kirche zurückgeht, war ihren Gläubigen die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche unverbrüchlich heilig. Ebenso unverbrüchlich hielten sie fest an ihrem östlichen Brauchtum und an ihrer Sprache. Sie setzten sich daher entschieden von den polnischen Katholiken ab, in deren Staat sie bis zu den Teilungen Polens im 18. Jahrhundert einbezogen waren. Nie haben die lateinischen polnischen Katholiken den ostslawischen unierten Katholiken die Gleichrangigkeit zuerkannt, die ihnen im Unionsvertrag ausdrücklich zugesprochen worden war.

Nach den Teilungen Polens konnte die unierte Kirche nur in Österreich fortbestehen.<sup>32</sup> Dort erfreute sie sich des Schutzes aus Wien und wuchs zu einer in sich gefestigten Metropole mit regem pastoralem, theologischem und spirituellem Erbe heran.<sup>33</sup> Die ukrainischen Christen des Landes gehörten insgesamt zur unierten Kirche; die einzige orthodoxe Kirchengemeinde Galiziens bestand in der Hauptstadt Lemberg, deren Einwohnerschaft einen gewissen Ausländeranteil hatte. Seit 1901 stand in Andrej Szepticky eine über-

ragende Persönlichkeit als Metropolit an der Spitze der unierten Kirche Galiziens. Der Umstand, daß der polnische Adel in Galizien auch nach den Teilungen Polens weiter die (sprachliche) Polonisierung und die (kirchliche) Latinisierung der ukrainischen Bevölkerung zu betreiben suchte, und daß im benachbarten Zarenreich Russifizierung betrieben wurde und jegliches Kirchenleben der Unierten unterdrückt war, veranlaßte den Episkopat, den Klerus und die Laienschaft der unierten Kirche Galiziens, die Hoffnungen auf Wien zu setzen. Auch in Österreich waren bei weitem nicht alle Wünsche dieser Nation erfüllt. Ein Wegtendieren von Österreich hätte sie unter den Bedingungen der Zeit vor dem 1. Weltkrieg aber keinem ihrer Wünsche näherbringen können.

In der galizischen Heimat dieser Nation, die zugleich die Heimat vieler Polen war, gab es nach dem Zusammenbruch des Habsburgerreichs den Versuch, zusammen mit den ukrainischen Landen des ehemaligen Zarenreichs einen selbständigen ukrainischen Staat zu bilden. Doch wurde Galizien in den Militäraktionen der Umbruchzeit für Polen erobert. Infolge dieser Ereignisse wurde das Verhältnis zwischen den abendländisch-katholischen Polen und den östlich-katholischen Ukrainern, das auch im alten Polen nie spannungsfrei war, im neuen Polen von Anfang an wiederum schwer belastet. Die Stärke der ukrainischen Kirche<sup>34</sup> und ihre tiefe Verwurzelung bei den Gläubigen verursachten Besorgnis auf polnischer Seite. Von den Spannungen zwischen Polen und Ukrainern zeugt unter anderem auch das polnische Konkordat von 1925, das in Art. 18 festlegte, daß kein unierte Bischof Sorge tragen darf für Gläubige aus seiner Herde, die sich - aus welchen Gründen auch immer - in Gebieten jenseits der Grenzen seines galizischen Sprengels aufhalten. Trotz der Ritusverschiedenheit blieb es den lateinischen polnischen Bischöfen vorbehalten, für solche Gläubige Sorge zu tragen. Polnische Ängste vor einem eventuellen ukrainischen Separatismus führten zu dieser Bestimmung.<sup>35</sup> Die Zurücksetzungen, die die Ukrainer im wiedererstandenen Polen erfuhren<sup>36</sup> und die Erinnerung an das, was ihre Väter im ehemaligen Polen erlebt hatten, ließ ihnen die Zeit der Zugehörigkeit zu Österreich umso strahlender erscheinen.

Nach nahezu 600jähriger Zugehörigkeit zu mitteleuropäischen Staaten (zu Polen, dann zu Österreich, schließlich wieder zu Polen) wurde Galizien im Gefolge des 2. Weltkriegs der Sowjetunion angeschlossen. Da Stalin aber in seinem Nachkriegsimperium den

Einfluß des Vatikans zurückdrängen wollte,<sup>37</sup> beschloß er, die unierten Christen im eroberten Land durch seine Polizei zwangsweise dem Moskauer Patriarchat zuführen zu lassen.<sup>38</sup> Den Vorgang, der den Menschenrechten Hohn sprach, nannten die Behörden offiziell eine "Rückkehr zur Mutterkirche, dem Moskauer Patriarchat". Diese Bezeichnung ist in demselben Ausmaß verlogen, in dem der Vorgang verbrecherisch war. Denn die Heimat der betroffenen Gläubigen gehörte seit dem Zerfall der Kiever Rus' zur abendländischen Welt; niemals war sie kirchlich oder staatlich nach Moskau ausgerichtet gewesen. Von "Rückkehr nach Moskau" zu reden, war propagandistische Verfälschung der geschichtlichen Tatsachen, und die Betroffenen, die nicht nach Moskau zurückkehren konnten, weil weder sie noch ihre Vorfahren jemals dorthin bezogen waren, wollten sich dorthin auch nicht zum ersten Mal ausrichten lassen, weil sie sehr bewußte Ukrainer waren. Denn nur allzu genau wußten sie, daß einer Russifizierung ausgesetzt wird, wer zur russischen Kirche gehört. Die verfolgte Ukrainische Unierte Kirche war im galizischen Untergrund der wichtigste Träger des ukrainischen nationalen Gedankens, und in aller Welt war sie darin von den unierten ukrainischen Exildiözesen unterstützt.

---

<sup>1</sup> Die Deutschen bildeten nicht einmal in Cis- , und die Ungarn nicht einmal in Transleithanien die Mehrheit; von einer nationalen Mehrheit der gesamten Monarchie konnte überhaupt keine Rede sein. Die offizielle Sprachgruppenstatistik von 1900 wies für das gesamte Staatsgebiet einen Anteil von 24,1% der Deutschen an der Gesamtbevölkerung aus, für Cisleithanien von 35,78%; 1910 waren die Zahlen 23,4% bzw. 35,58% (Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. III, S. 35 und Diagramm nach S. 38.); in Böhmen stritten die Deutschen damals sogar als "Minderheit" für ihre Rechte. Die Magyaren machten trotz pro-magyarisch definierter Zählungskriterien nicht einmal in den amtlichen Statistiken die Hälfte der Bevölkerung Transleithaniens aus. 1900 war ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung der Monarchie mit 19,3% angegeben, in Transleithanien mit 45,4%; 1910 lauteten die Zahlen 20,3% bzw. 48,1% (Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. III, S. 414.).

<sup>2</sup> Ein Beispiel für Magyarisierungstendenzen, die bei orientalischen Kirchengemeinden wirksam waren, bei Suttner, Religiöse und ethnische "Minoritäten" in der Donaumonarchie an der Wende zum 20. Jahrhundert, in: V. Peri, Le "minoranze" nella Mitteleuropa (1900-1945), Gorizia 1990, S. 96-100 und 105-107; ders., Unierte mit ungarischer Muttersprache, in: Ostk. Stud. 38(1989)125-129 (engl. Übersetzung in: D. Kerr (Hg.), Religion State and Ethnic Groups, Dartmouth 1991, S. 114-119).

<sup>3</sup> Vgl. Suttner, Orthodoxe Kirchen und Nationalstaaten in Südosteuropa, in: Ostk. Stud. 41(1992)126-148, bes. die ersten beiden Abschnitte S. 126-134.

<sup>4</sup> Vgl. Suttner, Die orthodoxe Kirche in Österreich. Ein Überblick vom 16. Jahrhundert bis in unsere Gegenwart, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 94(1986)275-292.

<sup>5</sup> N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 21905, S. 51. Als Milasch diese Kirchenrechtstheorie vortrug, gab es in Europa Staatsoberhäupter verschiedener Konfession und - den Osmanenherrscher eingerechnet - verschiedener Religion. Aber es gab keinen Staat, der sich zum Atheismus bekannt und die Vernichtung der Kirche erstrebt hätte. In diesem geschichtlichen Kontext wurde von Milasch geschrieben: "Für das Kirchenrecht ist die Verfassung des Staates belanglos; dasselbe betrachtet die Staatsgewalt vom allgemeinen Gesichtspunkte, ohne Rücksicht auf die Konfession des Staatsoberhauptes" (S. 710).

<sup>6</sup> Zu den vier Kirchenrechtsordnungen und zum Prozeß des Zusammenwachsens vgl. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 11-31.

<sup>7</sup> Für einen Vergleich der Kultgesetze von 1928 und 1945 vgl. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 37-40 und 47-55.

<sup>8</sup> Vgl. Suttner, Kardinal Julius Hossu. Eine aufrechte Gestalt in den Stürmen der Zeit, in: Der christl. Osten 38(1983)14-16.

<sup>9</sup> Vgl. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 84-86.

<sup>10</sup> Für einschlägige Details vgl. Suttner, Beiträge, S. 14-20; 94f.

<sup>11</sup> Vgl. unten den Abschnitt über Galizien.

<sup>12</sup> Vgl. E. Prokopowitsch, Die rumänische Nationalbewegung in der Bukowina und der Dako-Romanismus, Graz/Köln 1965.

<sup>13</sup> Der Durchbruch gelang unter der Führung des Archimandriten Gurie Grossu, der nach dem Anschluß seiner Heimat an Rumänien das Bisthofsamt in Kis\_inev (Chis«inapu) übernahm.

<sup>14</sup> Der unierte Rechtsanwalt Valeriu Hetco publizierte in "Vestitorul. Organ al Eparhiei Roma^ne Unite de Oradea s«i revista de cultura religioas" in mehreren Folgen einen Aufsatz unter dem Titel "Catolicismul s«i unificarea sufleteas". In der 4. Folge in Jahrgang 8(1932) nr. 21, S. 3-7, unter der Überschrift "Tolerant«a ortodox" kommt er, S. 6, auf dieses sowohl in unierten als auch in orthodoxen Publikationen häufig erwähnte Versprechen Baulans zu reden, und er benennt eine Reihe von Repressionsmaßnahmen gegen die Unierten. Hetco leitete den Aufsatz ein: "Die orthodoxen Brüder gefallen sich darin, sich mit der sprichwörtlichen Toleranz der heiligen Orthodoxie zu brüsten und wollen daraus die strahlendste Krone für die Stirne der orthodoxen Kirche winden ... Wir werden anhand der Geschichte und der uns umgebenden Ereignisse aufzeigen, daß der Myrtenzweig dieses

orthodoxen Ehrenkranzes ein Pflänzlein von winziger und giftiger Art ist und nur dazu brauchbar, ihn den Dummen vorzuzeigen." Sein Exkurs in die Geschichte und die Fakten aus der Amtszeit Baulans, die er vorträgt, sind von beachtlicher Beweiskraft.

<sup>15</sup> Im deutsch-rumänischen Abkommen von Tighina (30.8.1941) wurde das Gebiet zwischen Bug und Dnjestr einer rumänischen Zivilverwaltung überlassen. Zu Transnistrien vgl. Dvoichenko-Markov, *Transnistria: A Rumanian Claim in the Ukraine*, in: *Südostforschungen* 16(1957)375-388. Für den kirchlichen Wiederaufbau gab es in Transnistrien viel bessere Möglichkeiten als im deutschen Reichskommissariat Ukraine; vgl. F. Heyer, *Die orthodoxe Kirche in der Ukraine von 1917 bis 1945*, Köln 1953, S. 170-227.

<sup>16</sup> Ein sehr kleiner Teil Transnistriens wurde nach dem 2. Weltkrieg zusammen mit einem verkleinerten Bessarabien zur Moldauischen SSR gemacht. Es ist dies jenes Gebiet, für das derzeit mit Waffengewalt Unabhängigkeit von Kis\_inev (Chis«inapu) erstrebt wird.

<sup>17</sup> Für weitere Beispiele von Zusammenarbeit der Rumänischen Orthodoxen Kirche mit dem rumänischen Nationalstaat der Nachkriegszeit vgl. den Aufsatz "Kirchen und Staat im sozialistischen Rumänien", bei Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, Wien 1978, S. 179-206.

<sup>18</sup> Bericht in BOR 86(1968)17-26. Es waren 15 Kultgemeinschaften, darunter 4 orientalisch-kirchliche Kirchen, vertreten (wobei die Orthodoxie zweimal erscheint, da das serbische Vikariat von Timis«oara für den Staat als eigene Einheit galt). Die Rumänische Unierte Kirche fehlte. Sie war durch das oben bereits erwähnte Gesetz vom 1.12.1948 für nicht mehr existent erklärt, und ihr einziger noch überlebender Bischof Julius Hossu, der 1918 die Proklamation über die Vereinigung Siebenbürgens mit Rumänien verlesen hatte, lebte in der Nähe von Bukarest in Klosterhaft.

<sup>19</sup> Publiziert, in: BOR 86(1968)893f.

<sup>20</sup> Als aber die Gefahr vorüber war, daß Ceaus«cu durch eine Intervention der sozialistischen Bruderländer abgesetzt würde, inszenierte er ab 1971 eine sog. "kleine Kulturrevolution", und jene Diktatur begann, die mehr und mehr eine Friedhofstille im Land herbeiführte und 1989 durch einen Volksaufstand beseitigt wurde.

<sup>21</sup> Zum Entstehen und Ausbreiten von ungarischen unierten Gemeinden vgl. Suttner, *Zur Geschichte kleinerer religiös-ethnischer Gruppen in Österreich-Ungarn und in den Nachfolgestaaten*, in: *Ostkirchliche Studien* 38(1989)105-135, Abschnitt: "Unierte mit ungarischer Muttersprache".

<sup>22</sup> Vgl. Suttner, *Religiöse und ethnische "Minoritäten" in der Donaumonarchie an der Wende zum 20. Jahrhundert*, in: *Kirche im Osten* 35(1992), Teil 2 des Abschnitts: "Kriterien für das Zusammengehören".

<sup>23</sup> *Statistica con cenni storici della gerarchia e dei fedeli di rito orientale*, Vatikan 1932, S. 209.

<sup>24</sup> Beim 2. Wiener Schiedsspruch vom 30.8.1940 erhielt Ungarn große Teile Siebenbürgens mit zahlreichen rumänischen orthodoxen Gläubi-

---

gen, nach dem Sieg der Deutschen Wehrmacht über Jugoslawien erhielt es 1941 auch Gebiete mit vielen serbischen orthodoxen Gläubigen.

<sup>25</sup> Vgl. Artikel "Zakarpatskaja Ukraina" in: Bol'saja Sovetskaja Enciklopedija, 3. Aufl., IX, 895.

<sup>26</sup> Hierzu vgl. die Chronik in: Internat. Kirchl. Zeitschrift 29(1939)99 und 237; 30(1940)160; 32(1942)54 und 175; 33(1943)42f und 166; 34(1944)69f und 173.

<sup>27</sup> Bischof Stoja von Mukac\_evo, der die Diözese seit 1932 geleitet hatte, starb im Mai 1943. Die ungarische Regierung schlug einen ihr genehmen Kandidaten für die Nachfolge vor, doch der Hl. Stuhl war nicht einverstanden und ernannte Bischof Dudas, den Bischof der ungarischen Unierten von Hajdudorog, am 1.1.1944 zum Apostolischen Administrator auch für die Diözese Mukac\_evo. Wegen der großen Entfernung drängte dieser beim Näherrücken der Front auf die Bestellung eines eigenen Oberhirten für das Karpatenland. So wurde Feodor Romz\_a im September 1944 zum Vikarbischof für den Apostolischen Administrator ernannt und unverzüglich geweiht (A. Pekar, Our Martyred Bishop Romzha, Pittsburgh 1977, S. 18).

<sup>28</sup> A. Pekar, Our Martyred Bishop Romzha, Pittsburgh 1977, S. 21-23.

<sup>29</sup> Torz\_estvo pravoslavija na Zakarpat'e, in: Z\_urnal Moskovskoj Patriarchii 1949, 10, S. 6.

<sup>30</sup> Zum Tod von Bischof Romz\_a und für Details über die Zerstörung der unierten Kirche Karpatorutheniens vgl. Suttner, Die katholische Kirche in der Sowjetunion, Würzburg 1992, S. 81-85.

<sup>31</sup> Nicht nur die dortigen Ungarn, auch manche Ostslawen taten es nicht; sie fühlten sich in gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht von den Ukrainern Galiziens verschieden und zogen es darum vor, sich "Ruthenen" zu nennen.

<sup>32</sup> Weißrussische Katholiken, Nachkommen der eigentlichen Väter der Brester Union, der sich die galizischen Bistümer erst im Lauf der Zeit anschlossen, waren bei den Teilungen Polens zu Untertanen des Zaren geworden. Ihr eigenständiges kirchliches Leben wurde durch Maßnahmen der zaristischen Regierung beendet. In jenen Gebieten, die vor der sogenannten ersten Teilung Polens (1772) im 17. und 18. Jahrhundert dem Zarenreich angegliedert worden waren, war bereits unter Katharina II. (1762-1796) jegliches unierte Kirchenleben zum Erliegen gebracht worden. Nach den Teilungen Polens wurde dies 1839 auch in den Annexionsgebieten und 1875 in Kongreßpolen erreicht. Die zaristische Regierung ließ bei jeder Erweiterung des Reiches die orthodoxen Gläubigen der neu erworbenen Landstriche, gleich welcher Nation und bisheriger kirchenrechtlicher Zugehörigkeit sie waren, in den Verband der russischen Staatskirche einbeziehen, um sie auch durch die Kirche an den neuen Staat zu binden. Diese Politik der russischen Regierung und die kirchlichen Spannungen, die daraus erwachsen, sind benannt bei Suttner, Tausend Jahre seit der Christianisierung der Ostslawen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 136(1988)55-64. Die Regierung war eifrig besorgt, auch alle unierten Gläubigen byzantinischer Tradition der Staatskirche zuzuführen, denn sie wollte auch über diese Gläubigen dieselbe volle Staatsaufsicht erlangen, die sie

---

über die Russische Orthodoxe Kirche besaß. Soweit diese Gläubigen keine Gelegenheit hatten oder nicht willens waren, sich nahegelegenen (polnischen) Pfarreien des lateinischen Ritus anzuschließen, wurden sie von Amts wegen für Orthodoxe gehalten; vgl. den Abschnitt über die katholische Kirche im Zarenreich bei Suttner, Die katholische Kirche in der Sowjetunion, S. 9-17.

<sup>33</sup> Vgl. A. Wandruszka - P. Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Wien 1980-1985, Bd. III, S. 555-584; Bd. IV, S. 399-478.

<sup>34</sup> Nach einer Statistik von 1931 gehörten 52,4% der Bevölkerung Ostgaliziens und 10,5% der Gesamtbevölkerung Polens zur unierten Kirche (H. Koch, Die unierte Kirche in Polen, in: W. Markert, Polen, S. 112). Laut einer römischen Statistik von 1932 zählte die Kirche etwa 3,6 Millionen Gläubige mit knapp 3000 Diözesan- und Ordenspriestern (Statistica con cenni storici della gerarchia e dei fedeli di rito orientale, Vatikan 1932, S. 195-197).

<sup>35</sup> Vgl. E. Przekop, Der griechisch-katholische (unierte) Ritus im polnischen Konkordat vom Jahr 1925, in: Ostkirchliche Studien 28(1979)145-167.

<sup>36</sup> Bezeichnend ist für die Zurücksetzungen unter anderem eine Broschüre, die 1944 im Vatikan erschien: V. Meysztowicz, L'Eglise catholique en Pologne entre les deux guerres (1919-1939). Traduction d'un memoire publié par les soins de l'Ambassade de Pologne près le Saint-Siège, 76 S. Die Broschüre gibt zwar in einer beige-fügten Statistik und in Fußnoten einige Zahlen für die unierten Katholiken, schildert aber ansonsten die polnisch-katholische Kirche des Landes so, als sei sie die gesamte katholische Kirche Polens. So heißt es, S. 28, z.B. über den Episkopat: "L'episcopat polonais constituait un organisme homogène; il était réuni non seulement par le fait d'appartenire à une même République et de relever d'une seule Nonciature, mais aussi par celui de posséder un chef dans la personne du Primat de Pologne qui présidait les assemblées de l'episcopat." Der unierte katholische Episkopat Polens, der freilich nicht polnisch, sondern ukrainisch war, wird wie nicht-existent übergangen. Bezeichnend ist auch, daß es bei der Polenreise 1991 nicht einmal Papst Johannes Paul II., der Przemysl besuchte, gelang, die lateinischen polnischen Katholiken der Stadt zu bewegen, daß sie den unierten Ukrainern die Kathedrale zurückgeben, damit endlich dort wieder ein unierte Bischof eingesetzt werden könne. Die Lateiner hatten die Kathedrale nämlich übernommen, als auf Stalins Befehl das Leben der unierten Kirche ausgelöscht wurde. Die polnischen Katholiken Przemysls verschlossen sich einer Wiedergutmachung des Unrechts an ihren Glaubensbrüdern des östlichen Ritus so entschieden, daß der polnische Papst seinen Landsleuten nachgeben und die Ukrainer bitten mußte, sich mit einer anderen Kirche der Stadt zu begnügen.

<sup>37</sup> In Stalins Verhalten der katholischen Kirche - der unierten wie der lateinischen - gegenüber gab es an der Jahreswende 1944/45 einen Bruch; vgl. Suttner, Die katholische Kirche in der Sowjetunion, S. 43-48. An den unierten Kirchen in Karpatoruthenien und in Galizien ist der Bruch deutlich sichtbar: Bischof Romz\_a von Mukac\_evo wurde im Spätherbst 1944 zum Reden beim Revolutionsjubiläum eingeladen und ab 1945 verfolgt; nach dem Tod des Metropoliten Szepticky im Herbst 1944 konnte sein Nachfolger

---

Josef Slipyj in feierlicher Form den Amtsantritt begehen, wurde aber im Frühjahr 1945 verhaftet und konnte dann nie mehr in Lemberg amtieren.

<sup>38</sup> Daß weder die Moskauer Patriarchatsleitung noch eine Initiativgruppe der Unierten, sondern eine persönliche Willensentscheidung Stalins und von ihm direkt erteilte Weisungen die Angelegenheiten ins Rollen brachten, konnte bei gründlichem Überdenken der Sachlage nie einem Zweifel unterliegen. Dies wurde unter Gorbac\_ev auch in der sowjetischen Presse zugegeben. Die in einer Auflage von 3,6 Millionen in Moskau erscheinende Zeitschrift "Ogonek" entsandte im Herbst 1989 den Sonderkorrespondenten Georgij Roz\_nov nach Lemberg und Kiev zu Recherchen über die Aktionen gegen die Unierte Ukrainische Kirche. Unter dem Titel "Eto my, Gospodi" erschien sein Bericht in Heft 38 des Jahrgangs 1989, S. 6-8. Ein pensionierter KGB-Offizier, der stets in der Ukraine gelebt hatte und mit der Angelegenheit befaßt war, versicherte dem Korrespondenten in einem Tonbandinterview wörtlich: "... N.S. Chrus\_c\_ev teilte ... im Februar 1945 ... General Savc\_enko mit, daß Stalin persönlich entschied, die ukrainische griechisch-katholische Kirche auf schnellstem Weg zu liquidieren." Dem fügt der Korrespondent hinzu: "Da ich mir der grundsätzlichen Neuigkeit und eines gewissen Sensationswerts dieser Mitteilung bewußt bin, bin ich bereit, im Fall eventueller Gegenbehauptungen oder Dementis den Vertretern des KGB der Ukrainischen SSR die Code-Nummer der Aktenordner mit den Dokumenten zu benennen, die in ihren mir noch unzugänglichen Archiven aufbewahrt werden." Das Moskauer Patriarchat wurde von dieser Zwangsmaßnahme ebenso überfahren wie die unierte Kirche; keineswegs ging die Initiative dazu vom Patriarchat aus, wie oft behauptet wird; das Patriarchat erteilte vielmehr erst 1971 auf das Ansuchen der 1946 einberufenen sogenannten "Synode von Lemberg" um Aufnahme der Unierten in die orthodoxe Kirche eine zustimmende Antwort; vgl. Suttner, Die katholische Kirche in der Sowjetunion, S. 54-81. Ebenso wie bestimmte unierte, haben auch bestimmte orthodoxe Kleriker der Polizei, die die Aktionen durchführte, mehr oder weniger erzwungene Handlangerdienste erwiesen. Doch war das Moskauer Patriarchat als solches in diesen orthodoxen Klerikern ebensowenig aktiv wie die unierte Kirche als solche nicht auf der sogenannten "Lemberger Synode" vertreten war, obwohl dort unierte Priester und Laien versammelt waren. Dem stalinistischen Propagan-daapparat ist es aber zum Schaden der Kirche gelungen, den Opfern des himmelschreienden Unrechts, das die stalinistischen Behörden an den unierten ukrainischen Christen verübten, einzureden, dieses sei auf Wunsch und mit dem Segen des Moskauer Patriarchen geschehen.